

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung
KOM-Nr.:	COM(2022) 707 final
BR-Drucksache:	36/23
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	FM, S 1316 - 145
Zielsetzung:	Aktualisierung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, um ihren Anwendungsbereich im Hinblick auf eine sich weiterentwickelnde Wirtschaft anzupassen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Aufkommen alternativer Zahlungsmittel wie Kryptowerte und E-Geld die in den letzten Jahren erzielten Fortschritte bei der Steuertransparenz zu untergraben drohen und erhebliche Steuerhinterziehungsrisiken bergen.
Wesentlicher Inhalt:	<p>Der Richtlinienentwurf (RL-E) soll im Schwerpunkt den zuvor auf OECD-Ebene erarbeiteten Melderahmen für den automatischen Austausch von Informationen über Krypto-Vermögenswerte (Crypto-Asset Reporting Framework – CARF) umsetzen. Er sieht Änderungen an den bestehenden Bestimmungen über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden vor. Dazu erfolgt die Implementierung neuer Melde- und Berichtspflichten für Tauschplattformen. Der Anwendungsbereich des automatischen Informationsaustauschs wird auf Anbieter von Krypto-Dienstleistungen und Kryptowert-Betreiber ausgeweitet, indem diese verpflichtet werden, die von den Kryptowert-Nutzern erzielten Einkünfte zu melden.</p> <p>Im Einzelnen sind folgende wesentlichen Maßnahmen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Artikel 8a</u> enthält Vorschriften für den automatischen Austausch grenzüberschreitender Steuervorbescheide und Verrechnungspreis-

zusagen für nicht natürliche Personen. Diese Bestimmung wird auf vermögende Einzelpersonen ausgedehnt, die einen Mindestbetrag von 1.000.000 EUR an finanziellem oder investitionsfähigem Vermögen oder verwaltetem Vermögen besitzen, wobei der private Hauptwohnsitz dieser natürlichen Person ausgenommen ist. Durch die Änderung werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, mit anderen Mitgliedstaaten Informationen über grenzüberschreitende Vorbescheide für vermögende Einzelpersonen auszutauschen, die zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2025 erteilt, geändert oder erneuert wurden; diese Mitteilung erfolgt unter der Bedingung, dass sie am 1. Januar 2026 noch gültig waren.

- In Artikel 8ad werden der Umfang und die Voraussetzungen des verpflichtenden automatischen Austauschs von Informationen geregelt, die meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen der zuständigen Behörde zu übermitteln haben. In einem ersten Schritt sehen die Vorschriften eine Verpflichtung für den meldenden Anbieter von Kryptodienstleistungen vor, die Informationen im Einklang mit den im Vorschlag festgelegten Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zu erheben und zu überprüfen. In einem zweiten Schritt müssen die meldenden Anbieter von Kryptodienstleistungen der jeweils zuständigen Behörde Informationen über die Kryptowertnutzer übermitteln, d. h. über diejenigen, die den Dienstleister für den Handel und den Tausch ihrer Kryptowerte in Anspruch nehmen. Der dritte Schritt betrifft die Übermittlung der gemeldeten Informationen durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, die die Informationen vom meldenden Anbieter von Kryptodienstleistungen erhalten hat, an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der meldepflichtige Kryptowertnutzer ansässig ist.

Meldepflichtige Transaktionen sind Wechselgeschäfte und Übertragungen meldepflichtiger Kryptowerte. Die erfassten und überprüften Informationen sind spätestens am 31. Januar des Jahres, das der meldepflichtigen

	<p>Transaktion folgt, zu melden.</p> <p>Der automatische Informationsaustausch erfolgt elektronisch über das gemeinsame Kommunikationsnetz der EU (CCN-Netz) unter Verwendung eines von der Kommission entwickelten XML-Schemas. Dies ist das gemeinsame Kommunikationsnetz, das für den automatischen Informationsaustausch im Rahmen dieser Richtlinie genutzt wird. Für den automatischen Informationsaustausch im Rahmen dieses Vorschlags werden die Informationen an das von der Kommission entwickelte Zentralverzeichnis übermittelt, das bereits für den automatischen Austausch von Informationen über grenzüberschreitende Steuervorbescheide und grenzüberschreitende Gestaltungen verwendet wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • In <u>Artikel 25a</u> erfolgt eine Verschärfung der Sanktionen bei Verstoß gegen die Meldepflichten durch Festlegung von Mindestgeldbußen. • <u>Artikel 16</u> erhält einen neuen <u>Absatz 7</u>, durch den die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, einen wirksamen Mechanismus einzurichten, um die Nutzung der durch die Meldung und den automatischen Informationsaustausch nach den Artikeln 8 bis 8ad erlangten Informationen sicherzustellen. • <u>Artikel 27 Absatz 2</u> wird durch eine Bestimmung ersetzt, die die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Wirksamkeit der Verwaltungszusammenarbeit bei der Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung im Einklang mit der Richtlinie im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit zu überwachen, zu bewerten und der Kommission mitzuteilen (Berichterstattung). • <u>Artikel 27c</u> wird eingefügt, um die zwingende Angabe der Steuer-Identifikationsnummer beim Informationsaustausch sicherzustellen. • Die Neuregelungen sollen grundsätzlich ab dem 1. Januar 2026 anzuwenden sein.
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Der Vorschlag steht im Einklang mit dem in Artikel 5 AEUV verankerten Subsidiaritätsprinzip. Er bezieht sich auf die Zusammenarbeit der Verwaltungen im Bereich der Besteuerung. Dazu gehören auch bestimmte Änderungen der Vorschrift-</p>

	ten, um ein besseres Funktionieren der derzeit geltenden Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen den Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten zu erreichen.
Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:	Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Schleswig-Holstein und die Haushaltsauswirkungen sind derzeit noch nicht abschätzbar.
Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	a)-c) noch offen